

§ 1 Geltungsbereich

Die Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte der **GEALAN Fenster-Systeme GmbH** (im Folgenden Besteller genannt). Sie gelten insbesondere auch für alle künftigen Geschäfte, ohne dass es einer erneuten Bezugnahme auf diese Einkaufsbedingungen bedarf. Die Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten, wenn der Vertrag zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehört, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlichem Sondervermögen.

Sollten allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten entgegenstehen oder abweichen, so wird der Geltung dieser ausdrücklich widersprochen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Besteller ausdrückliche Abweichungen von nachstehenden Bedingungen gegenüber dem Lieferanten schriftlich genehmigt. Im Übrigen gelten unsere Einkaufsbedingungen auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bestimmungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen. Mit der Ausführung der Bestellung erkennt der Lieferant im Übrigen die nachstehenden Einkaufsbedingungen ausdrücklich an. Sollte der Lieferant mit Vorstehendem nicht einverstanden sein, hat er dies unverzüglich gegenüber dem Besteller vor Durchführung des Auftrages schriftlich mitzuteilen. Der Besteller behält sich für diesen Fall vor, die Bestellung zurückzuziehen. Für diesen Fall stehen dem Lieferanten keinerlei Ansprüche zu.

§ 2 Bestellung

Umfang und Inhalt einer Bestellung ergibt sich allein aus dem Auftragschreiben des Bestellers. Abweichungen, Nebenabreden und Ergänzungen muss der Lieferant ausdrücklich in seiner Auftragsbestätigung hervorheben. Vor diesem Hintergrund werden Abweichungen, Nebenabreden und Ergänzungen seitens des Lieferanten nur dann wirksam, wenn sie vom Besteller ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Der Lieferant hat eine Bestellung unverzüglich zu bestätigen. Unter Unverzüglichkeit wird im Rahmen dieser Einkaufsbedingungen eine Frist von 8 Tagen nach Datum des Zugangs eines Schreibens verstanden. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Auftragsbestätigung nicht fristgerecht nach, steht dem Besteller das Recht zu, ohne weitere rechtliche Folgen von der Bestellung zurückzutreten.

§ 3 Lieferung Lieferschein

Teillieferungen, Über- und Unterlieferungen sind nicht zulässig, es sei denn dies wurde vom Besteller vorab schriftlich so bestätigt. Weicht der Lieferant qualitativ oder quantitativ von der Bestellung ab, sind diese Abweichungen für den Besteller nur rechtlich verbindlich, wenn er dies vorab ausdrücklich schriftlich genehmigt. Wird die Genehmigung durch den Besteller nicht erteilt, ist dieser berechtigt, nicht genehmigte Lieferungen oder Teillieferungen auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden.

Die Leistungen durch den Besteller sind grundsätzlich gemäß den Incoterms 2020, insbesondere „DDP“, also frei Verwendungsstelle zu erbringen. Der Versand erfolgt auf jeden Fall auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

Bei Gewichts- und/oder Maßdifferenzen ist die Maßermittlung des Bestellers verbindlich. Der Lieferant stellt sicher, dass die von ihm gelieferten Waren und Produkte frei von Rechten

Dritter sind. Dies gilt insbesondere für Eigentumsvorbehalte und vergleichbare Sicherungsrechte Dritter, sowie Ansprüche an geistigem Eigentum.

Jede Bestellung und jeder Auftrag sind rechtlich selbständig. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten gegenüber dem Besteller aus anderen Bestellungen ist daher ausgeschlossen. Etwas anders gilt nur, soweit dem Lieferanten rechtskräftig festgestellte oder durch den Besteller anerkannte Forderungen zustehen.

Soweit der Lieferant auch Hersteller der bestellten Produkte ist, kann er seine Verpflichtung nicht durch Produkte anderer Hersteller oder Lieferanten erfüllen. Kann der Lieferant aus Gründen, die der Besteller nicht zu vertreten hat, nicht mit selbst hergestellten Produkten erfüllen, hat der Lieferant geeignete Ersatzprodukte anzubieten. Diese Ersatzlieferung muss seitens des Bestellers genehmigt werden. Der Besteller kann in einem solchen Fall ohne Angabe von Gründen die Genehmigung verweigern.

Soweit sich der Lieferant im Übrigen zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten Dritter bedient, z. B. einer Spedition, gelten diese sowohl vertraglich als auch schadensersatzrechtlich als Mitarbeiter des Lieferanten. Ein Haftungsausschluss zu Gunsten des Lieferanten für diese Dritten wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Jeder Lieferung ist der Lieferschein mit Angabe der Bestellnummer von GEALAN, Artikelnummer, Stückzahl, genauer Bezeichnung der Liefergegenstände beizulegen.

Über die gelieferten Produkte hinaus muss der Lieferant gegebenenfalls alle Unterlagen, Zeichnungen, etc. kostenlos mitliefern, die zum vertragsgemäßen Gebrauch der gelieferten Gegenstände notwendig sind.

Insbesondere ist auch das jeweilige Datenblatt unaufgefordert beizufügen. Hierzu gehören auch Unterlagen, die zur sachgerechten Durchführung der Montage, der Überwachung, der Reparatur und der Ersatzteilbeschaffung und Wartung notwendig sind. Die vorstehende Verpflichtung erstreckt sich auch auf solche Dokumente, die seitens des Bestellers dafür benötigt werden, um gegebenenfalls Genehmigungen von Dritten oder von staatlichen Stellen einholen zu können.

Stellt der Besteller seinerseits dem Lieferanten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Werkzeuge, Modelle und andere Hilfsmittel etc. zur Verfügung, verbleibt das Eigentum an diesen Hilfsmitteln beim Besteller. Dies gilt insbesondere auch für etwaige Rechte aus geistigem Eigentum. Der Lieferant darf diese Hilfsmittel lediglich für die Erfüllung der Bestellung benutzen.

Für etwaige Beschädigungen der Hilfsmittel haftet der Lieferant. Sollten vorstehende Hilfsmittel eigentumsrechtlich mit dem zu liefernden Produkt verschmelzen, so gilt das vom Besteller zur Verfügung gestellte Hilfsmittel eigentumsrechtlich als Hauptsache.

Werden die vorstehenden Hilfsmittel nach Abwicklung einer Bestellung nicht mehr benötigt, hat der Lieferant diese unverzüglich auf seine Kosten an den Besteller zurückzusenden.

Sollte sich der Lieferant bei vorstehenden Verpflichtungen eines oder mehrerer Subunternehmer bedienen und der Besteller dies genehmigt haben, hat der Lieferant auch bezüglich der vorstehenden Verpflichtungen für eine entsprechende Einhaltung durch seine Subunternehmer einzustehen. Sollten diese gegen Vorstehendes verstoßen, haftet für die daraus

entstehenden Beeinträchtigungen der Lieferant selbst.

§ 4 Termine

Soweit ein Lieferdatum kalendermäßig bestimmt wurde, gilt dieses als Fixtermin mit den daraus resultierenden Rechten für den Besteller. Sind Lieferfristen vereinbart, rechnen diese vom Tage der Absendung des Auftragschreibens vom Besteller an. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn die bestellten Produkte den Erfüllungsort bis zum Ablauf der Frist erreicht haben.

Lieferungen haben grundsätzlich innerhalb der Geschäftszeiten des Bestellers (Montag – Donnerstag, jeweils 7.30 – 16.00 Uhr, Freitag 7.30 – 12.00 Uhr) zu erfolgen. Vorzeitige und/oder spätere Lieferungen bedürfen der Genehmigung des Bestellers.

Kann der Lieferant den Liefertermin bzw. –frist nicht einhalten, so hat dieser, unbeschadet seiner Rechte, GEALAN sofort hiervon und über die voraussichtliche Dauer der Verspätung zu informieren.

Bei Überschreiten der Liefertermine- bzw. –fristen gerät der Lieferant ohne Mahnung in Verzug. Unbeschadet weiterer Rechte.

Für den Fall des Lieferverzugs ist der Besteller berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Nettoauftragswertes je angefangener Woche des Verzugs, maximal jedoch 5 % des Nettoauftragswertes, geltend zu machen. Die Geltendmachung einer darüberhinausgehenden Schadensersatzforderung bleibt hiervon unberührt; die Vertragsstrafe wird auf weitergehende Ansprüche angerechnet.

§ 5 weitere Versandbedingungen, Gefährübergang

Erfüllungsort für Bestellungen ist grundsätzlich die in der Bestellung aufgeführte Anschrift des Empfängers, d.h. Oberkotzau bzw. Tanna/Thüringen. Die Versendungsgefahr trägt der Lieferant. Die Lieferungen gelten grundsätzlich frei Haus. Wird ausnahmsweise ein anderer Erfüllungsort vereinbart, ist die Leistung durch den Lieferanten dort zu erbringen.

Sollten bei dem Besteller Mehrkosten oder Schäden dadurch entstehen, dass der Lieferant Versandbedingungen nicht beachtet hat, hat der Lieferant hierfür einzustehen.

Die Gefahr geht mit der Annahme der Lieferung am Erfüllungsort auf GEALAN über. Dies gilt auch, wenn GEALAN im Einzelfall die Kosten des Versandes übernommen hat oder die Lieferung „ab Werk“ erfolgt.

§ 6 Entgegennahme und Mängelrüge

Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat GEALAN nach Eingang der Lieferung diese zu untersuchen, wobei GEALAN hierbei nur zur Eingangsprüfung auf Ident- und Mengenprüfungen und äußerlich erkennbarer Transport- und Verpackungsschäden verpflichtet ist. Mängelrügen diesbezüglich sind durch GEALAN unverzüglich danach beim Lieferanten geltend zu machen.

Soweit es sich um versteckte Mängel handelt, stehen GEALAN für eine diesbezügliche Mängelrüge 14 Tage ab Feststellung zur Verfügung. Eine Rüge innerhalb dieser Zeit gilt als rechtzeitig. Handelt es sich um Lieferungen größerer Mengen, so genügt GEALAN seinen Untersuchungspflichten auch bei Durchführung von Stichproben. Mängel, die dabei nicht erkannt werden, gelten insoweit entgegen § 377 HGB, als verborgen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Für qualitative und quantitative Kontrollen, welche gleich bei Anlieferung stattfinden, hat der Lieferant sicherzustellen, dass seine Ausliefergehilfen hierauf sowohl fachlich als auch zeitlich vorbereitet sind.

Soweit Produkte geliefert werden, die weiterer Arbeiten oder Montagen bedürfen, beginnt die Mängel- bzw. Qualitätskontrollfrist erst mit Abschluss der Zuarbeiten bzw. Abschluss der Montagearbeiten zu laufen.

Sollte dem Besteller die Entgegennahme des Liefergegenstandes aufgrund höherer Gewalt oder durch Gründe vorübergehend unmöglich sein, auf die der Besteller keinen direkten Einfluss hat, verlängern sich Abnahme und Auslieferungsfristen entsprechend.

§ 7 Preise und Zahlung

Soweit nicht explizit etwas anderes vereinbart ist, sind alle vereinbarten Preise Festpreise, denen die jeweilige gültige gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet werden muss. Alle darüber hinausgehenden Abgaben, Kosten etc. trägt der Lieferant.

Anderweitige Vereinbarungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

Rechnungen müssen in elektronischer Form unter Angabe der Bestellnummer des Bestellers ausgestellt und in elektronischer Form zugesendet werden. Den Waren dürfen Rechnungen auf keinen Fall beigelegt werden. Der Lieferant ist verpflichtet, die Umsatzsteuer auf seinen Rechnungen extra auszuweisen.

Soweit Stückzahlen, Gewichte, Maße und ähnliches eine Rolle spielen, leistet der Besteller Zahlungen aufgrund der von ihm ermittelten Berechnungen.

Die Zahlung erfolgt – sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde – innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto. Der Lieferant verzichtet auf den Ausschluss des Skontoabzugs bei Teillieferungen oder bei geringfügigen Abweichungen der Rechnungsdaten. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller im gesetzlichen Umfang zu. Sie können nicht ausgeschlossen werden.

Liegen Lieferungen grenzüberschreitende Einfuhrgeschäfte entweder aus Drittländern oder auch Ländern der EU zugrunde, trägt der Lieferant die alleinige Verantwortung für die ordnungsgemäße Verzollung, Zollabwicklung und Umsatzsteuererklärung. Bei EU angehörigen Lieferanten sind die Umsatzsteueridentifikationsnummern (ID-Nr.) immer anzugeben.

Abweichend von § 284 BGB bedarf es für den Verzug seitens des Bestellers einer ausdrücklichen Inverzugsetzung durch den Lieferanten.

Jede Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechte von GEALAN wegen etwaiger Mängel. GEALAN ist berechtigt, Zahlungen ganz oder teilweise bis zur Behebung von Mängeln oder Erfüllung anderer Gegenansprüche aus der gesamten Geschäftsbeziehung, zurückzubehalten. Es wird ausdrücklich festgestellt, dass Zahlungen auf eine Bestellung grundsätzlich keine vorbehaltlose Abnahme der Ware beinhalten und auch weder Anerkennung, Erfüllung, noch Verzicht auf Gewährleistung; dies gilt auch in Bezug auf die Empfangsquittung hinsichtlich der Lieferungsannahme.

§ 8 Gewährleistung/ Mängelhaftung

Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Waren in jeglicher Hinsicht den anwendbaren gesetzlichen Vorgaben, der Produktsicherheit, den einschlägigen Bestimmungen der Behörden und Fachverbände (einschl. UVV), Vorschriften und Regularien der Staaten, in dem die Waren hergestellt, gelagert oder durch die sie transportiert werden oder in denen sie Verwendung finden, entsprechen. Ferner garantiert der Lieferant, dass die Waren dem Stand der Technik entsprechen und für den beabsichtigten Verwendungszweck geeignet sind.

Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. Unabhängig hiervon ist GEALAN berechtigt, nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen.

Der Lieferant stellt GEALAN von allen Ansprüchen des GEALAN-Kunden in Bezug auf Gewährleistung frei, soweit er sie zu vertreten hat.

Bei Rechtsmängeln stellt der Lieferant, soweit dieser die Rechtsmängel zu vertreten hat, GEALAN außerdem von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei. Für hieraus resultierende Ansprüche gilt eine Verjährungsfrist von 5 Jahren, soweit gesetzlich nicht ohnehin eine weiterreichende Frist gilt.

Erfolgen Rückrufaktionen oder ähnliches aufgrund von Problemen an den Liefergegenständen des Lieferanten, so trägt der Lieferant alle aufgrund der Rückrufaktionen notwendig entstehenden Kosten sowie Kosten die von GEALAN-Kunden diesbezüglich in Rechnung gestellt werden, soweit die Probleme vom Lieferanten zu vertreten sind.

In dringenden Fällen, wenn Nachbesserung oder Ersatzlieferung unzumutbar sind, ist GEALAN berechtigt, Mängel an einem Liefergegenstand auf Kosten des Lieferanten auszubessern oder ausbessern zu lassen oder von dritter Seite Ersatz zu beschaffen, ohne den Lieferanten von dem Mangel und der Art und Weise seiner Beseitigung vorher in Kenntnis oder eine Nachfrist setzen zu müssen. Ein solcher Fall ist gegeben, wenn es wegen besonderer Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, den Lieferanten vom Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm eine angemessene Frist zur eigenen Abhilfe zu setzen. Der Umfang der Ersatzpflicht des Lieferanten ist auf das Angemessene beschränkt.

§ 8a Software, digitale Inhalte und Schutzrechte

Soweit Liefergegenstände Software, Firmware oder digitale Komponenten enthalten, gewährt der Lieferant dem Besteller ein dauerhaftes, übertragbares, weltweites und nicht ausschließliches Nutzungsrecht zur bestimmungsgemäßen Verwendung inklusive Installation, Betrieb, Sicherungskopie und Weitergabe innerhalb des GEALAN-Konzerns. Der Lieferant stellt sicher, dass keine Rechte Dritter der Nutzung entgegenstehen und dass verwendete Open-Source-Komponenten den geltenden Lizenzbedingungen entsprechen. Der Lieferant verpflichtet sich, für die Dauer der Nutzbarkeit des Liefergegenstandes regelmäßig notwendige Sicherheits-, Fehlerbehebungs- und Funktions-Updates kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

§ 9 Produkthaftung und Freistellung

Der Lieferant stellt GEALAN des Weiteren von allen etwaigen Ansprüchen Dritter aus dem Gesetz über die Haftung fehlerhafter Produkte oder von vergleichbaren außervertraglichen Ansprüchen frei, soweit er nicht nachweist, dass er keine der

Ursachen für den Produkt- bzw. Instruktionsfehler gesetzt hat.

Der Lieferant verpflichtet sich, über die normale Betriebshaftpflichtversicherung hinaus, eine Produkthaftungspflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 2,5 Mio. EUR pro Personenschaden – Sachschaden pauschal – zu unterhalten. Ein entsprechender Nachweis ist gegenüber dem Besteller auf Verlangen jederzeit zu führen. Stehen dem Besteller weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese von Vorstehendem unberührt.

§ 10 Geheimhaltung

Soweit der Lieferant durch die Geschäftsbeziehung mit Unterlagen oder Gegenständen in Berührung kommt, die Geschäftsgeheimnisse des Bestellers verkörpern, müssen diese geheim gehalten werden und dürfen nur insoweit verwendet und zugänglich gemacht werden, als dies für die Ausführung des Auftrages unbedingt notwendig ist. Soweit Dritte hiermit in Verbindung gebracht werden müssen, ist die Geheimhaltungsverpflichtung durch den Lieferanten auch auf diese Dritte zu erstrecken und entsprechend abzusichern.

Soweit der Besteller beim Lieferanten Gegenstände oder Waren ordert, die der Lieferant exklusiv für den Besteller liefert, bedarf eine Lieferung der gleichen Gegenstände oder Waren an Dritte der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung durch den Besteller.

Soweit durch Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung bei dem Besteller Schäden entstehen, für die der Lieferant einzustehen hat, erstreckt sich die Schadensersatzpflicht auch auf Mangelfolgeschäden.

§ 10a IT-Sicherheit / Cyber Security

Der Lieferant verpflichtet sich, angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zur IT- und Cybersicherheit einzuhalten, die dem Stand der Technik entsprechen. Hierzu gehören insbesondere ein nachweisbares Informationssicherheitsmanagement (z. B. ISO/IEC 27001 oder gleichwertig), die sofortige schriftliche Mitteilung an den Besteller über sicherheitsrelevante Vorfälle, insbesondere Cyberangriffe, Datenpannen oder Schwachstellen, die Auswirkungen auf die Liefergegenstände haben können und die Sicherstellung, dass beauftragte Subunternehmer dieselben Sicherheitsstandards erfüllen. Kommt der Lieferant diesen Pflichten nicht nach, haftet er für alle hierdurch entstehenden Schäden.

§ 11 Gefahrstoffe / REACH / CLP

Sicherheitsdatenblätter und Informationspflichten
Liefert der Lieferant Stoffe oder Gemische, die unter die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) fallen, oder Produkte, bei deren Verwendung das Freisetzen gefährlicher Stoffe nicht ausgeschlossen ist, stellt der Lieferant dem Besteller vor der ersten Lieferung und bei jeder Aktualisierung ein den Vorgaben des Anhangs II der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der jeweils geltenden Fassung entsprechendes Sicherheitsdatenblatt (SDS) in deutscher Sprache zur Verfügung. Die Bereitstellung hat unaufgefordert und elektronisch zu erfolgen.

Pflichten des Lieferanten nach REACH
Der Lieferant gewährleistet, dass sämtliche gelieferten Stoffe, Gemische und Erzeugnisse den Anforderungen der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 entsprechen. Insbesondere stellt der

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Lieferant sicher, dass alle Stoffe, für die eine (Vor-)Registrierung erforderlich ist, ordnungsgemäß vorregistriert bzw. registriert wurden, dass dem Besteller alle nach Art. 32 REACH obligatorischen Informationen bereitgestellt werden und dass bei Lieferung von Erzeugnissen i.S.d. Art. 3 REACH alle Informationspflichten nach Art. 33 REACH eingehalten werden, insbesondere bei Stoffen auf der SVHC-Kandidatenliste.

CLP-Pflichten (Einstufung, Kennzeichnung, Verpackung)

Der Lieferant gewährleistet die rechtskonforme Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung aller gelieferten Stoffe und Gemische nach der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in jeweils aktueller Fassung. Eine Lieferung ohne gesetzlich vorgeschriebene Kennzeichnung ist unzulässig.

Verbot gefährlicher Stoffe / PFAS-Regulierung
Der Einsatz krebserzeugender, mutagener oder reproduktionstoxischer Stoffe (CMR) der Kategorien 1A und 1B ist – soweit gesetzlich zulässig – grundsätzlich untersagt, sofern nicht ausdrücklich schriftlich genehmigt. Der Lieferant verpflichtet sich zudem, die aktuellen und künftigen Beschränkungen gefährlicher Stoffgruppen, insbesondere im Zusammenhang mit der EU-PFAS-Regulierung, zu beachten und den Besteller unverzüglich zu informieren, wenn entsprechende Stoffe enthalten sind oder regulatorische Risiken bestehen.

Informationspflicht bei Änderungen
Der Lieferant hat den Besteller unverzüglich schriftlich zu informieren, sobald sich Änderungen ergeben, die die Sicherheitsbewertung, Einstufung, Kennzeichnung oder REACH-Konformität der gelieferten Produkte betreffen. Dies umfasst insbesondere: neue oder aktualisierte Sicherheitsdatenblätter, Änderungen der REACH-Registrierung, Aufnahme eines enthaltenen Stoffes in die SVHC-Liste, neue oder geänderte Beschränkungen nach REACH/CLP.

Schadensersatz / Freistellung
Verstößt der Lieferant gegen die vorstehenden Verpflichtungen, stellt er den Besteller von allen hieraus entstehenden Schäden, behördlichen Maßnahmen, Rückrufkosten und Ansprüchen Dritter frei.

§ 12 Nachhaltigkeit / ESG / Lieferkette

Der Lieferant verpflichtet sich, alle für ihn geltenden gesetzlichen Vorgaben im Bereich Umwelt, Menschenrechte, Arbeitssicherheit und Compliance einzuhalten. Er hat insbesondere die Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) sowie entsprechende europäische Regelungen (z. B. CSDDD) umzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Besteller auf Anforderung Nachweise über die Einhaltung der vorgenannten Pflichten vorzulegen und Unregelmäßigkeiten oder Verstöße unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 13 Sonstiges, Datenschutz, Gerichtsstand

Der Lieferant darf Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nur mit vorherigem schriftlichem Einverständnis des Bestellers auf Dritte übertragen, dies gilt insbesondere für die Abtretung von Forderungen.

Hinsichtlich der Regelungen zum Datenschutz verweisen wir auf die Datenschutzhinweise unter www.gealan.de/datenschutz.

Gerichtsstand ist D-95030 Hof/Saale. Der Besteller ist in jedem Fall auch berechtigt, die für den Sitz des Bestellers zuständigen Gerichte anzurufen.

Auf sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen dem Besteller und dem Lieferanten findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss von UN-Kaufrechts Anwendung.

Sollten Bestimmungen des Vertrages oder dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit im Übrigen oder der Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die das wirtschaftliche Ergebnis auf rechtlich wirksame Weise erreichen.

Stand: April 2026